

STATUTEN

der Männerriege LCW (Leichtathletik-Club Winterthur)

1 Name, Gründung und Zweck

Name

Die am 4. Dezember 1927 gegründete Läufergruppe Hegi hat ihren Namen am 21. Januar 1944 in Leichtathletik-Club Winterthur (LCW) abgeändert. Die beiden Untersektionen Frauenriege LCW und Männerriege LCW bestehen seit Februar 1948 und November 1957. Ab 11. April 1997 sind die beiden Untersektionen selbständige Vereine.

Zweck

*Die Männerriege LCW fördert die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder, sowie die kameradschaftlichen Beziehungen innerhalb der Riege.
Der LCW ist ein unabhängiger Verein und kann Mitglied eines Verbandes sein.*

2 Mitgliedschaft

Der LCW kennt Aktive, Ehren- und Passivmitglieder.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch verdienstvolle Tätigkeit, 30 Jahre Aktivmitgliedschaft, 15 Jahre Vorstandstätigkeit oder sich in anderer Weise dem Verein verdient gemacht hat.

Ein-, Aus- und Übertritte müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ein Austritt entbindet nicht von der Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr oder von anderen Verpflichtungen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr erwirkt werden, wenn dessen Interessen dem LCW zuwiderhandeln.

3 Versammlung

Generalversammlung (GV)

Die GV sollte wenn möglich im April - dem ersten Monat des Riegenjahres - stattfinden, wozu 4 Wochen vorher eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen muss.

Aufgaben der GV

Jahresberichte, Abnahme der Jahresrechnung, Budget, Mitgliederbeiträge, Vorstandswahlen, Rechnungsrevision, Jahresprogramm, Statutenänderungen.

Ausserordentliche GV

Wenn dringende Geschäfte dies erfordern, kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies erwirken.

Anträge

Diese müssen bis 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingetroffene oder an der GV selbst gestellte Anträge müssen von 2/3 der anwesenden Mitglieder für erheblich erklärt werden, bevor sie behandelt werden können.

Wahlen / Abstimmungen

Es gilt das Prinzip der offenen Wahl und das einfache Mehr. Der Präsident hat die Möglichkeit zum Stichentscheid.

4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern mit folgenden Aufgaben: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Trainingsleiter, Materialverwalter. Ein Rücktritt soll dem Vorstand 2 Monate vor einer GV bekannt gegeben werden.

5 Kasse

Beiträge

Die Vereinsausgaben werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt. Aktive, Ehren- und Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag gemäss GV Beschluss. Ehrenmitglieder ab dem 65. Altersjahr sind beitragsfrei.

Vermögen

Für das Vermögen haftet der Verein, keinesfalls das einzelne Mitglied.

6 Versicherung

Jedes Mitglied muss selbst gegen Unfall versichert sein.

7 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt.

8 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar dieser Statuten. Die vorliegende Ausgabe tritt mit Beschluss der GV vom 11. April 1997 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Ausgaben und Anhänge.

Winterthur, den 11. April 1997

Präsident
Ernst Schleuniger

Vize
Daniel Öggerli

Aktuar
Ruedi Bossert

